

P+Z Planen und Zelte GmbH

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

- I. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bestimmungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- II. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

2. Angebot und Vertragsschluß

- I. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen oder fernmündlichen Bestätigung des Verkäufers.
- II. Die Angestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Preise

Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinem Angebot angegebenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Lieferung

- I. Die Lieferung erfolgt ab Werk. Versandkosten gehen zu Lasten des Käufers.
- II. Mit der Übergabe der Lieferung an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens mit Verlassen des Lieferwerks oder Lagers geht die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung oder bei Verwendung eigener oder vom Käufer ausgewählter Transportmittel. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich oder unzumutbar wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

5. Liefer- und Leistungszeit, Lieferhindernisse

- I. Vom Verkäufer zugesagte Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind nur dann wirksam, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich als verbindlich oder unverbindlich bestätigt werden.
- II. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere ein vom Verkäufer nicht zu vertretender Rohstoff- oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterprioritäten eintreten –, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigten den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- III. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
- IV. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen, soweit dem Verkäufer nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweisbar zur Last gelegt werden kann.
- V. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- VI. Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Konkurs- oder Vergleichseröffnung, entfällt die Liefer- bzw. Leistungspflicht des Verkäufers, es sei denn, der Auftraggeber stellt dem Verkäufer persönlich oder durch Dritte werthaltige Sicherungen.

6. Gewährleistung, Voraussetzungen und Umfang

- I. Der Käufer hat erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Lieferung oder nach Ausführung der Leistung schriftlich oder fernschriftlich dem Verkäufer mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- II. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Mängel, die erst mitgeteilt werden, nachdem die Ware trotz erkennbarer Mangelhaftigkeit vom Käufer in Be- oder Verarbeitung genommen wurde.
- III. Bei Fremderzeugnissen werden vom Verkäufer nur die vom Vorlieferanten gewährten Garantien weitergegeben. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Verkäufer verpflichtet, seine Ansprüche gegen die Vorlieferanten an den Käufer abzutreten.
- IV. Gewähr für Farbabweichungen sowie Differenzen in Qualität, Abmessungen, Dicke, Gewicht u. ä. wird nicht übernommen, wenn Differenzen dieser Art branchenübliche Abweichungen nicht überschreiten oder innerhalb des Toleranzbereiches von Güterrichtlinien oder Normen liegen.

7. Gewährleistung, Rechte des Kunden

- I. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge hat der Verkäufer die Wahl zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Rücknahme der Lieferung gegen Erteilung einer Gutschrift.
- II. Das Recht des Käufers, nach fehlgeschlagener Nachbesserung oder mangelhafter Ersatzlieferung, Herabsetzung des Vertragspreises oder Rückgängigmachung des Auftrages zu verlangen bleibt unberührt.
- III. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- IV. Die Ziffer 6. und 7. enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungen jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus schriftlichen Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelgeschäden absichern sollen.

8. Eigentumsvorbehalt

- I. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigegeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- II. Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden Vorbehaltsware genannt.
- III. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unwiderruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- IV. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.
- V. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

9. Zahlung

- I. Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zu nächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren.
- II. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- III. Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.
- IV. Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst wird oder der Käufer seine Zahlungen einstellt, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Fall auch berechtigt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- V. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

10. Haftungsbeschränkungen

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- I. Für diese Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- II. Soweit der Käufer Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Augsburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- III. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstige Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.